

Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktische Prüfung im Fach Sport für Studierende ab 1.10.2003

Die studienbegleitenden Fachpraktischen Prüfungen (vgl. § 18 LPO) zu den einzelnen sportpraktischen Disziplinen (im folgenden Einzelprüfung genannt) werden im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamt durch den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der WWU Münster durchgeführt.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anzahl der Prüfungen

- a1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 6 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
- 3 Prüfungen im Grundstudium aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen.
 - 2 Prüfungen im Grundstudium aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium aus dem Modul „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- a2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst drei FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen oder Turnen sowie Leichtathletik oder Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- b1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
- 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- b2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- c1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Berufskolleg 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
- 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“

- c2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Berufskollegs (vgl. § 29 LPO, § 15 Studienordnung BK) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.

1.2 Bestandteile der Einzelprüfung

Jede Prüfung besteht aus einer praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens und einer sich in der Regel am gleichen Tag anschließenden zehnmündigen mündlichen Erläuterung. Die fachpraktische Prüfung in der jeweils gewählten Disziplin ist eine Einheit, d.h. sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung müssen zu demselben Prüfungstermin absolviert werden.

1.3 Termine der Einzelprüfungen

Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in Form eines Prüfungsplans durch Aushang im Fach bekannt gegeben.

1.4 Meldung zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung

Die erstmalige Meldung zu einer fachpraktischen Prüfung ist gemäß § 21 Abs. 3 LPO innerhalb der durch das Fach zu setzenden Meldefristen, spätestens aber 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu richten.

Mit der Meldung sind vorzulegen:

- a) der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport (vgl. § 45 LPO)
- b) eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit für das Studium,

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat.

Die Zulassung wird durch das Staatliche Prüfungsamt ausgesprochen.

1.5 Meldung zu jeder weiteren fachpraktischen Einzelprüfung

Jede Meldung zu einer weiteren fachpraktischen Prüfung hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu erfolgen. Näheres wird durch den jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat. Voraussetzung für die Meldung zur fünften fachpraktischen Prüfung im Grundstudium ist ein Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe sowie die Bescheinigung des deutschen Rettungsabzeichens DLRG / DRK (Silber).

1.6 Prüfungsausschuss

Die Einzelprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes: a) in der Regel der Prüferin/dem Prüfer, bei der/dem der Kandidat bzw. die Kandidatin die Disziplin studiert hat, b) und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, die/der gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Über Abweichungen von der unter a) formulierten Regel entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen.

1.7 Rücktritt von der Einzelprüfung und Versäumnis einer Einzelprüfung

Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin bei der Dekanin/dem Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen ohne Angabe von Gründen erfolgen. (§ 22 Abs. 3 LPO).

Im Falle eines späteren Rücktritts bzw. des Versäumens der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 22 Abs. 4 LPO bzw. § 23 Abs.1 LPO), sofern der Rücktritt bzw. das Versäumnis nicht durch die Dekanin/den Dekan bzw. die durch sie/ihn beauftragten Personen im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamtes genehmigt wurde. Für die Genehmigung eines Rücktritts ist § 23 LPO analog anzuwenden.

Die Genehmigung ist nur aus wichtigem Grund zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere Verletzung, Erkrankung, Schwangerschaft oder sonstige unverschuldete Verhinderungen, die in geeigneter Weise unverzüglich gegenüber der Dekanin/dem Dekan bzw. den durch ihr/ihn beauftragten Personen zu testieren ist.

1.8 Verletzung während der praktischen Darstellung

Verletzt sich ein(e) Prüfungskandidat(in) während der praktischen Darstellung und sie/er kann diese deshalb nicht beenden, wird dies als Rücktritt von der Einzelprüfung gewertet. Der Rücktritt gilt als genehmigt, wenn dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das die medizinische Notwendigkeit des Prüfungsabbruchs testiert. Das Attest ist dem Prüfungsprotokoll beizulegen. Ohne unverzüglich vorgelegtes Attest wird die Prüfungsleistung als nicht erbracht behandelt und mit „ungenügend“ bewertet.

1.9 Freiversuch

Fachpraktische Einzelprüfungen, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgte, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (§ 22 Abs. 1 LPO). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen fachpraktischen Einzelprüfung ist ausgeschlossen.

1.10 Wiederholung einer Einzelprüfung

Im Falle eines Nichtbestehens kann jede Prüfung einmal wiederholt werden (§ 26 LPO). Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann jeweils frühestens zum nächsten Termin abgegeben werden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden (§ 26 Abs. 2 LPO). Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist die Prüfung in der Regel in derselben Disziplin zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten.

1.11 Ordnungswidriges Verhalten

Bei ordnungswidrigem Verhalten gelten die Regelungen des § 24 LPO.

2 Sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung**2.1 Form der fachpraktischen Einzelprüfung**

Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens erfolgt in Form eines Leistungstestes und/oder einer Demonstration. Die nachfolgende mündliche Erläuterung bezieht sich inhaltlich auf die eigene vorhergehende praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens. Sie wird zeitnah im Anschluss an die praktische Darstellung im Umfang von 10 Minuten durchgeführt. Im Regelfall muss die mündliche Erläuterung am gleichen Tag, an dem die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt wurde, stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch die Dekanin/den Dekan beauftragten Personen.

Die jeweilige mündliche Erläuterung muss nach der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt werden.

Über den Prüfungsverlauf und die Bewertung ist ein Protokoll anzufertigen (vgl. § 15 Abs. 8 LPO).

2.2 Ergebnis einer Fachpraktischen Einzelprüfung

- a) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die beiden Prüfer.
- b) Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens sowie die mündliche Erläuterung stellen die beiden Einzelleistungen jeder einzelnen fachpraktischen Prüfung dar.
- c) Jede der beiden Einzelleistungen wird von jeder Prüferin/jedem Prüfer mit den Noten Sehr gut (1,0) bis Ungenügend (6,0) bewertet, wobei Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzen Note um 0,3 gebildet werden können. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen. Die Note zu jeder der beiden Einzelleistungen wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelnoten der beiden Prüfenden gebildet (vgl. § 18 Abs. 3 LPO; § 25 Abs. 2 LPO). Jede der beiden Einzelleistungen ist im Prüfungsprotokoll als Einzelnote einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung festzuhalten.

- d) Die beiden Noten werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, wobei die Note bzgl. der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens die Note ist, die doppelt gewichtet wird. Das Ergebnis ist daher die durch 3 dividierte Summe aus dem zweifachen der Note bzgl. der praktischen Darstellung und dem einfachen der Note bzgl. der mündlichen Erläuterung. Dieses Ergebnis stellt unter Einbeziehung von § 25 Abs. 2 Satz 3 LPO die Gesamtnote einer fachpraktischen Einzelprüfung dar. Die Gesamtnote wird im Prüfungsprotokoll festgehalten.
- e) Eine fachpraktische Einzelprüfung zu einer Disziplin gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens 4,0 beträgt.

2.3 Gesamtergebnis der Fachpraktischen Prüfung

Nach erfolgreichem Abschluss aller geforderten Prüfungen bildet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten das Gesamtergebnis für die „Fachpraktische Prüfung“. Das Gesamtergebnis wird durch das arithmetische Mittel aus allen Noten bzgl. der absolvierten fachpraktischen Einzelprüfungen (vgl. 1.1) (vgl. § 18 Abs. 3 LPO) und unter Anwendung von § 25 Abs. 2 LPO nach der Mittelung gebildet.

2.4 Öffentlichkeit

a) praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens

Die praktische Darstellung ist nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller Prüfungskandidaten/innen können interessierte Mitglieder des Fachbereichs als Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die/der Vorsitzende muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Störungen im Prüfungsablauf auftreten oder zu erwarten sind bzw. die Prüfungskandidatin/bzw. der Prüfungskandidat es verlangt.

b) mündliche Erläuterung

Die mündliche Erläuterung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

2.5 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien werden bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.